Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung der Stiftung Alten- und Pflegeheim Wespach vom 17.03.1993

Der Stiftungsrat der Stiftung Alten- und Pflegeheim Wespach hat in seiner Sitzung vom 18.05.2018 gemäß § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 01.10.1977 (GBl. S. 408) folgende Änderung beschlossen:

Art. 1 § 5 Stiftungsrat

(4) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Für diese Tätigkeit erhält er eine Entschädigung in Höhe von 35,00 € pro Tag der Inanspruchnahme.

Art. 2 § 8 Stiftungsratsvorsitzender und Finanztechnische Betreuung

(4) In finanztechnischer Hinsicht (Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Pflegesatzver-

handlungen, u.ä.) wird der Stiftungsrat und der Stiftungsratsvorsitzende durch eine geeignete Fachkraft der Gemeinde Salem als finanztechnischer Betreuer unterstützt.

(5) Der Stiftungsratsvorsitzende und der finanztechnische Betreuer sind ehrenamtlich tätig. Für diese Tätigkeit erhält der Stiftungsratsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € und der finanztechnische Betreuer von 300,00 €. Diese Entschädigung wird analog der prozentualen Tarifsteigerungen eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 TVÖD VKA zum jeweiligen Zeitpunkt angepasst.

Art. 3

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Salem, den 18.05.2018

Manfred Härle Stiftungsratsvorsitzender

Hinweis gem. § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stiftung Alten- und Pflegeheim Wespach bei der Gemeinde Salem (Bürgermeisteramt) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

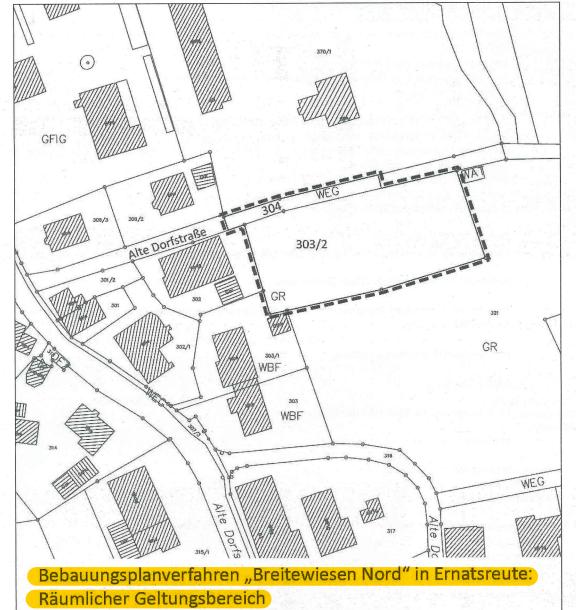
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von iedermann geltend gemacht werden, wenn der Stiftungsratsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Schreiben vom 26.06.2018 die Genehmigung nach § 6 i. V. mit §§ 19 und 31 StiftG. erteilt.

Die Änderung der Stiftungssatzung ist nach § 31 Abs. 1 Satz 1 StiftG. i. V. mit § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt Salem, den 03.07.2018

Manfred Härle Stiftungsratsvorsitzender



DONNERSTAG, 12. JULI 2018 / NR. 28 Überlingen

Bebauungsplan "Breitewiesen Nord" in Ernatsreute und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

- Bekanntmachung Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 04.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Breitewiesen Nord" in Ernatsreute und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 12.06.2018 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügt über eine Gesamtfläche von 2.420 m² und liegt am östlichen Ende der Straße "Alte Dorfstraße" in Überlingen, Teilort Ernatsreute. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 303/2 sowie Teilbereiche des Flurstücks 304 auf der Gemarkung Lippertsreute.

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstabslos).

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Begründungen) wird innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen Sachgebiet Baurecht Bahnhofstraße 4 88662 Überlingen Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

 die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

- Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bebauungsplan, Breitewiesen Nord" in Ernatsreute und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 05.07.2018

gez. Matthias Längin Bürgermeister

"Ergänzungssatzung West" in Nesselwangen gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 04.07.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der "Ergänzungssatzung West" in Nesselwangen beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Am 04.07.2018 hat der Gemeinderat ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf der "Ergänzungssatzung West" in Nesselwangen mit örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 30.05.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Verfahrenswahl - Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Westen des Überlinger Teilortes Nesselwangen, an der Kreisstraße 7786 / Hohenfelsstraße und umfasst eine ca. 0,03 ha große Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 176/5.

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der auf Seite 13 abgedruckte Kartenausschnitt (maßstabslos).

Ziel und Zweck der Planung

Das Grundstück Flst. Nr. 176/5 liegt etwa zur Hälfte innerhalb der Abrundungssatzung von 1977 und ist mit einem Einfamilienhaus, Garagen und einem Carport bebaut. Für ein Familienmitglied, das in Nesselwangen ansässig bleiben möchte, soll ein weiteres Einfamilienhaus errichtet werden. Andere Baugrundstücke stehen in Nesselwangen derzeit nicht zur Verfügung. Innerhalb der Abrundungssatzung ist eine Bebauung nicht möglich, weil ansonsten das bestehende Haus abgebrochen oder aber der Neubau nördlich davon errichtet werden müsste. Städtebaulich wäre dies eine un-

befriedigende Lösung und auch unter dem Gesichtspunkt der Wohnqualität kaum vertretbar

Die Erweiterung des Satzungsgebiets um ca. 12 m nach Westen erscheint aus Sicht des Landschafts- und Siedlungsbildes unproblematisch, weil das Grundstück eine ausreichende Größe aufweist und weil die Bebauung von Westen und Norden her durch einen angrenzenden, stattlichen Gehölzbestand weitgehend verdeckt ist. Das Umfeld des Plangebietes ist neben stattlichen Vegetationsstrukturen von freistehenden Einzelhäusern geprägt.

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf der Ergänzungssatzung West, bestehend aus Planteil, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründungen in



AMTSBLATT

überlingen



MIT DEN STADTTEILEN BAMBERGEN, BONNDORF, DEISENDORF, HÖDINGEN, NESSELWANGEN, LIPPERTSREUTE UND NUSSDORF

ÜBERLINGER KINDERFERIENPROGRAMM

Vom 09. Juli bis 07. September 2018 bietet die Tourist-Information Überlingen wieder ein spannendes Kinderferienprogramm für Feriengäste an.

Weitere Informationen unter www.ueberlingen-bodensee.de





Sa., 14. Juli 2018 19.00 Uhr Franziskanerkirche Eintritt frei



